



Satzung laut Beschluss vom 16.11.2016

§1 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen „Förderverein der Willy-Brandt-Realschule Herten e. V.“ besteht ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen eingetragener Verein mit Sitz in Herten.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Willy-Brandt-Realschule in Herten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Förderung z. B. für die:
 - a. Pflege unter Unterstützung der Realschule in der Öffentlichkeit
 - b. Förderung und Unterstützung von Schulwanderungen, Klassenfahrten und sonstige schulischen Veranstaltungen
 - c. Förderung einer sinnvollen Pausen- und Freizeitgestaltung
 - d. Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - e. Beschaffung von besonderen Arbeitsmaterialien sowie Gewährung von Beihilfen,
 - f. Schullaufbahnberatung, Betriebspraktikum und Erziehungsbeihilfe und
 - g. Förderung des kulturellen Miteinander des Schullebens
 - h. Übermittagsbetreuung / Hausaufgabenbetreuung im offenen Ganztage
2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der „steuerbegünstigten Zwecke“ erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden. Die Änderung ist dem Finanzamt vor ihrer Verabschiedung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und der Schulleitung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich schriftlich verpflichten, mindestens den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe steuerlich abzugsfähig. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Willy-Brandt-Realschule erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres bei drei monatiger Kündigungsfrist wirksam.

Satzung laut Beschluss vom 16.11.2016

- b. Beschluss des Vorstandes, wenn das auszuschließende Mitglied seine Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder in eindeutiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt;
 - c. Ableben eines Mitgliedes.
- 4 Die Mitgliedschaft von Eltern, deren Kind/er die Willy-Brandt- Realschule nicht mehr besuchen, kann weiterbestehen. Dies ist ausdrücklich erwünscht.

§4 Beiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§6 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a. geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
 - b. erweiterten Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs Beisitzern.
- 2 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die gewissenhafte Erfüllung der Vereinsinteressen.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 5 Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Vertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf ein.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7 Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 8 Zu den Sitzungen des Vorstandes können als beratende Teilnehmer eingeladen werden:
 - a. der/die Leiter/in der Willy-Brand-Realschule Herten,
 - b. ein Vertreter des Schulträgers,
 - c. ein vom Vorstand berufenes Mitglied des Lehrerkollegiums und
 - d. der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft.

§7 Mitgliederversammlung

Satzung laut Beschluss vom 16.11.2016

- 1 Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
- 2 Der schriftlichen Einladung, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ergeht, ist die Tagesordnung beizufügen. Eine Einladung auf elektronischem Wege ist ausreichend.
- 3 Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4 Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Einladung ist auf die beabsichtigte Satzungs- Änderung hinzuweisen.
- 5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist gehalten, durch Anregungen und Empfehlungen die Arbeit des Fördervereins mitzugestalten. Anträge müssen schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c. Neuwahl des Vorsitzenden
 - d. Neuwahl des Vorstandes
 - e. Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören
 - f. Entscheidungen über Anträge der Mitgliederversammlung
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Vereins
- 7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

§8 Haftung

Der Vorstand haftet bis zur Entlastung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§9 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden dürfen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes vorliegt oder dieses von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herten als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Satzung laut Beschluss vom 16.11.2016

§10 Schlussbestimmungen

Soweit durch diese Satzung Sachverhalte nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Anschrift des Vereins:

Förderverein der Willy-Brandt-Realschule Herten e. V.
z. H. des/der Vorsitzenden
Ernst-Reuter-Platz 10 -20
45699 Herten

§ 11 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 16.11.2016 beschlossen.